



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 02.02.2026

Wie konsequent nutzt die Landesregierung Aufenthaltsverbote zur Bekämpfung von Drogenkriminalität im Frankfurter Bahnhofsviertel?

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Situation im Frankfurter Bahnhofsviertel erfordert ein konsequentes, koordiniertes und ressortübergreifendes Vorgehen der Landesregierung, um Straftaten – insbesondere im Zusammenhang mit Drogenhandel und -konsum, vor allem von Crack – wirksam einzudämmen und öffentliche Räume wieder zu sicheren Orten zu machen. Die anhaltend hohe Dichte entsprechender Delikte führt bei Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Passantinnen und Passanten zu einem erheblichen subjektiven wie objektiven Unsicherheitsgefühl. Ein zentrales Instrument der Gefahrenabwehr sind Platzverweise und Aufenthaltsverbote, die im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ausdrücklich vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund ist aufzuklären, seit wann und in welchem Umfang Aufenthaltsverbote in Hessen eingesetzt werden, wie Verstöße sanktioniert werden und wie die Landesregierung insbesondere im Frankfurter Bahnhofsviertel die Verzahnung mit ausländer- und asylrechtlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundes sicherstellt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2022 in Hessen Aufenthaltsverbote angeordnet? Bitte nach Jahren, Anlass der Maßnahme – insbesondere Drogendelikte – sowie räumlichem Geltungsbereich differenzieren.
- Frage 2 In wie vielen Fällen wurden seit 2022 Verstöße gegen ein Aufenthaltsverbot festgestellt? Bitte nach Jahren und wiederholten Verstößen derselben Person aufschlüsseln.
- Frage 3 Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen hatten seit 2022 wiederholte Verstöße gegen ein Aufenthaltsverbot? Bitte insbesondere zu Strafanzeigen, Ordnungsgeldern, Gewahrsam nach HSOG sowie etwaigen weiteren Maßnahmen ausführen.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufenthaltsverbote sind ein ergänzendes gefahrenabwehrrechtliches Instrument. Sie setzen konkrete gesetzliche Voraussetzungen voraus und können nur im Einzelfall angeordnet werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, werden Aufenthaltsverbote ausgesprochen und Verstöße konsequent verfolgt. Mit der Novellierung des HSOG im Dezember 2024 wurde zudem die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme bei wiederholten Verstößen erweitert.

Belastbare Zahlen zu Aufenthaltsverboten können aus den polizeilichen Vorgangsdaten nicht erhoben werden. Aufenthaltsverbote werden in der Praxis häufig im Zusammenhang mit anderen polizeilichen Maßnahmen ausgesprochen, etwa bei Drogendelikten oder Körperverletzungen. In solchen Konstellationen kann ein zusätzlich ausgesprochenes Aufenthaltsverbot statistisch nicht gesondert ausgewertet werden.

Verstöße gegen Aufenthaltsverbote in Hessen werden nicht statistisch erfasst.

Im Zeitraum vom 19. Dezember 2024 bis 24. Februar 2026 hatten wiederholte Verstöße gegen Aufenthaltsverbote hessenweit insgesamt 331 Strafverfahren nach der im Rahmen der Novellierung des HSOG im Dezember 2024 neu eingeführten Strafvorschrift des § 43b HSOG zur Folge. Darüber hinaus findet eine statistische Erfassung zu den Konsequenzen wiederholter Verstöße gegen ein Aufenthaltsverbot nicht statt.

- Frage 4 Aus welchen Gründen ist nach Einschätzung der Landesregierung in der Vergangenheit nicht konsequenter gegen die alkoholisierte Szene am Kaisersack in Frankfurt mittels Aufenthaltsverboten vorgegangen worden?

Der bloße öffentliche Alkoholkonsum stellt keine Straftat dar. Aufenthaltsverbote nach dem HSOG setzen konkrete Tatsachen voraus, die die Annahme künftiger Straftaten rechtfertigen. Sie sind daher kein Instrument zur pauschalen Unterbindung einer alkoholisierten Szene.

Zeigen sich im Einzelfall konkrete Gefahren oder strafrechtlich relevante Sachverhalte, schreitet die Polizei ein und nutzt dabei – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – auch das Instrument des Aufenthaltsverbotes.

- Frage 5 Aus welchen Gründen ist nach Einschätzung der Landesregierung in der Vergangenheit nicht konsequenter gegen den Drogenhandel im Bahnhofsviertel in Frankfurt mittels Aufenthaltsverboten vorgegangen worden?

- Frage 10 Welche konkreten Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem verstärkten Einsatz von Aufenthaltsverboten im Frankfurter Bahnhofsviertel? Bitte unter Nennung der Kriterien für Erfolgsmessung dieser Maßnahmen.

Die Fragen 5 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hessische Polizei geht konsequent gegen den Drogenhandel im Bahnhofsgebiet vor. Die Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit dar. Im Bahnhofsgebiet besteht dauerhaft eine erhöhte Polizeipräsenz; daneben werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt – verstärkt seit der Einführung des Sieben-Punkte-Plans der Hessischen Landesregierung – und konkrete Maßnahmen wie der Schutzmann vor Ort umgesetzt. Hierzu zählt auch die eingerichtete „Taskforce Kaisertor“, mit der Maßnahmen im Bereich des Kaisertor-Areals gebündelt und intensiviert wurden.

Zu Voraussetzungen und Zielen von Aufenthaltsverboten wird zunächst auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Aufenthaltsverbote sind Bestandteil des Sieben-Punkte-Plans zur Stabilisierung des Frankfurter Bahnhofsgebiets. Ziel ist es, straffällig gewordenen Personen den Zugang zu besonders belasteten Bereichen zu verwehren, weitere Straftaten zu unterbinden und die Sicherheit im öffentlichen Raum nachhaltig zu erhöhen.

In der polizeilichen Praxis haben sich Aufenthaltsverbote als ein wirkungsvolles und zugleich flexibel einsetzbares Instrument der Gefahrenabwehr erwiesen. Sie ermöglichen es, auf konkrete Störungslagen zielgerichtet zu reagieren und insbesondere wiederholt auffällig gewordenen Personen den Zugang zu besonders belasteten Bereichen zu untersagen. Voraussetzung bleibt dabei stets das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall.

Die Wirksamkeit der Maßnahme zeigt sich insbesondere in der konsequenten Durchsetzung der Aufenthaltsverbote, der Ahndung von Verstößen – einschließlich Maßnahmen nach § 43b HSOG – sowie in der erkennbaren Entlastung besonders belasteter Bereiche und entsprechenden Entwicklungen bei einschlägigen Delikten im betroffenen Gebiet.

- Frage 6 Ist in Hessen sichergestellt, dass jedes einschlägige Drogendelikt mit ausländer- oder asylrechtlicher Relevanz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziehungsweise der zuständigen Ausländerbehörde gemeldet wird?

- Frage 7 Wenn ja: Nach welchem Verfahren?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja. Gemäß § 87 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz sind die für Straf- oder Bußgeldverfahren zuständigen Stellen verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung entsprechender Verfahren zu unterrichten. Danach ist jeder festgestellte Verstoß eines Ausländers (Straf- oder Bußgeldverfahren) der Ausländerbehörde zu melden.

- Frage 8 In welchen Konstellationen kann die Landesregierung beziehungsweise können die hessischen Ausländerbehörden bei Drogendelikten ausländischer Personen – auch im Falle einer Zuständigkeit des BAMF im Asylverfahren – eigenständig ausländerrechtliche Konsequenzen (insbesondere Ausweisung, Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren) einleiten?

Die hessischen Ausländerbehörden können auch bei laufendem oder abgeschlossenem Asylverfahren eigenständig prüfen, ob aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, insbesondere eine Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG, in Betracht kommen.

Eine Ausweisung führt zum Wegfall des Aufenthaltstitels. Besteht jedoch ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz fort, ist eine Aufenthaltsbeendigung nur möglich, wenn dieser durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrufen oder zurückgenommen wird.

Von der ausländerrechtlichen Entscheidung unberührt bleibt daher die asylrechtliche Zuständigkeit des Bundesamtes. Dieses prüft nach den Vorschriften des Asylgesetzes eigenständig, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme der Schutzanerkennung in Betracht kommt.

Frage 9 Wie viele ausländerrechtlichen Entscheidungen sind seit 2022 in Hessen im Zusammenhang mit Drogendelikten vollzogen worden? Bitte nach Jahren, Deliktgruppen, Staatsangehörigkeit und Entscheidung differenzieren.

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Die Fachverfahren der Ausländerbehörden sind nicht darauf ausgelegt, ausländerrechtliche Maßnahmen nach strafrechtlichen Deliktgruppen auszuwerten.

Wiesbaden, 18. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck